

VII ZB 16/09 - Braucht der Ehegatte sein Auto ist Pfändung ...

Der unter anderem für das Recht der Zwangsvollstreckung in körperliche [Sachen](#) zuständige VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass ein Kraftfahrzeug, das der [Ehegatte](#) des Schuldners zur Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit benötigt, unpfändbar ist.

Die [Gläubigerin](#) betreibt wegen einer Forderung von 2.459,79 € die Zwangsvollstreckung gegen die [Schuldnerin](#). Diese ist erwerbsunfähig und bezieht nur eine kleine Rente. Sie lebt mit ihrem Ehemann und drei Kindern in einem Dorf. Der Ehemann ist in der Kreisstadt beschäftigt. Für die Fahrten zur Arbeitsstelle und zurück benutzt er einen PKW, der auf die [Schuldnerin](#) zugelassen ist. Die [Gläubigerin](#) hat die Gerichtsvollzieherin beauftragt, diesen PKW zu pfänden. Das hat die Gerichtsvollzieherin abgelehnt. Das [Amtsgericht](#) hat die Erinnerung der [Gläubigerin](#) zurückgewiesen; ihre sofortige Beschwerde ist ohne Erfolg geblieben.

Die dagegen gerichtete, vom Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass gemäß § [811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO](#) auch die Gegenstände unpfändbar sind, die der [Ehegatte](#) des Schuldners für die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit benötigt. Zur Begründung hat er unter anderem ausgeführt: Die Vorschrift schütze auch den Unterhalt der Familie. Durch eine Pfändung dieser Gegenstände wäre die wirtschaftliche Existenz der Familie in gleicher Weise gefährdet wie durch Pfändung beim erwerbstätigen [Schuldner](#). Welcher [Ehegatte](#) den zu pfändenden Gegenstand für seine Erwerbstätigkeit benötige, könne im Rahmen des § [811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO](#) daher nicht entscheidend sein. Zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderliche Gegenstände könnten auch Kraftfahrzeuge sein, die ein [Arbeitnehmer](#) für die täglichen Fahrten von seiner [Wohnung](#) zu seinem [Arbeitsplatz](#) und zurück benötige. Das Kraftfahrzeug sei für die Beförderung allerdings nicht [erforderlich](#), wenn der [Arbeitnehmer](#) in zumutbarer Weise öffentliche Verkehrsmittel benutzen könne. Das sei hier nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Beschwerdegerichts wegen der ungünstigen Verkehrsanbindung im ländlich geprägten Gebiet nicht der Fall.

Beschluss vom 28. Januar 2010 – [VII ZB 16/09](#) - PM BGH 41/10